

Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen

nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) unter Einbeziehung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) unter Einbeziehung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69)

Die Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem HKJGB sollen Antragstellern einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Fördertatbestände, die jeweiligen Fördervoraussetzungen, die Höhe der Förderung, Antragswege und Antragstermine, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Zahlungsmodalitäten geben. Die Erläuterungen sind nach Förderbereichen und Fördertatbeständen gegliedert. Teil A befasst sich mit der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen, Teil B mit der Förderung der Kindertagespflege, Teil C mit der Förderung von Fachdiensten, Teil D mit der Förderung der Beitragsfreistellung im Kindergarten und Teil E mit den sonstigen Fördertatbeständen (Investive Landesförderung - sog. kleine Bauförderung, Förderung von Modellvorhaben).

Diese Version mit Stand: 30. August 2018 stellt die zweite Aktualisierung der Erläuterungen dar und nimmt die mit Gesetz vom 30. April 2018 vorgenommenen Änderungen auf. Die vorherigen Versionen vom 30. Januar 2015 und 20. Dezember 2013 sind damit überholt.

Inhaltsverzeichnis:

A. Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder; § 32 HKJGB	4
I. Allgemeine Regelungen	4
II. Die Fördertatbestände	6
II.1 Grundpauschale, § 32 Abs. 2 HKJGB.....	6
II.2 Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP), § 32 Abs. 3 HKJGB..	8
II.3 Förderung von Schwerpunkt-Kitas, § 32 Abs. 4 HKJGB	15
II.4 Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Integrations-Pauschale), § 32 Abs. 5 HKJGB.....	19
II.5 Kleinkita-Pauschale, § 32 Abs. 6 HKJGB.....	20
B. Landesförderung für Kindertagespflege; § 32a HKJGB	22
C. Landesförderung für Fachberatung; § 32b HKJGB.....	30
I. Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen, § 32b Abs. 3 HKJGB	30
II. Landesförderung für Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas, § 32b Abs. 1,2 HKJGB.....	32
II.1. Allgemeine Regelungen mit Gültigkeit für beide Fördersegmente	32
II.2. Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), § 32b Abs. 1 HKJGB	34
II.3 Landesförderung für Fachberatung zu den Zielen des § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunkt- Kitas), § 32b Abs. 2	36
D. Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag; § 32c HKJGB	39
E. Sonstige Fördertatbestände.....	50
1: Investive Landesförderung; § 32d HKJGB.....	50
2: Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote, § 32e HKJGB	55

A. Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder; § 32 HKJGB

I. Allgemeine Regelungen

Wer kann Anträge stellen?

Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Einrichtungen müssen dabei die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Für jede Einrichtung ist ein gesonderter (Online-)Antrag zu stellen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Träger für solche Kindertageseinrichtungen, die zum Stichtag der Förderung (1. März des Kalenderjahres) eine gültige Betriebserlaubnis haben. Für Einrichtungen, die täglich durchgehend länger als sechs Stunden geöffnet sind, soll sich die Betriebserlaubnis auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken.

Was bedeutet:

„...täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet...“? Täglich bedeutet jeden Tag, an dem die Einrichtung geöffnet ist. Beispiel: Eine Einrichtung, die Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr geöffnet ist und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr hat freitags nur 5 Stunden und damit täglich nicht länger als 6 Std. durchgehend geöffnet.

Was wird gefördert?

Kindergärten, Kinderkrippen und altersübergreifende Einrichtungen erhalten die Grundpauschale pro betreutes Kind und können je nach Bedingungen im Einzelfall die Qualitätspuschale, die Schwerpunkt-Kita-Puschale, die Integrationsplatz-Puschale und die Kleinkita-Puschale erhalten. Die einzelnen Puschalen sind im Anschluss genauer beschrieben und erläutert.

Für Kinder in Kinderhorten und reinen Hortgruppen wird, wenn die entsprechenden Förderkriterien erfüllt sind, die Schwerpunkt-Kita-Puschale gewährt.

Hinweis:

Neben dem HKJGB wird die Bestandsschutzförderung für Kinderhorte und andere Angebote der Schulkinderbetreuung für solche Einrichtungen, die bereits in 2005 eine Landesförderung erhalten haben, im Rahmen der Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung vom 10. Dezember 2013 (StAnz. 52/2013 S. 1602) unverändert aufrecht erhalten.

Wo sind Anträge zu stellen?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel zu stellen ([Ansprechpersonen](#)). Es gibt ein

einheitliches Antragsformular für alle Fördertatbestände, das auf der Internetseite des RP Kassel (<http://www.rp-kassel.hessen.de>) als Download zur Verfügung gestellt wird. Das Formular kann elektronisch ausgefüllt werden und ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen. Alternativ ist die Online-Antragstellung möglich, hierzu sind auf der o.g. Internetseite des RP Kassel alle Informationen hinterlegt.

Bis wann sind Anträge zu stellen?

Bis zum 1. Juni des Kalenderjahres. Mit dem Antrag kann für das Folgejahr ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Die Bewilligung und Schlusszahlung erfolgen im November des Kalenderjahres. Der Abschlag in Höhe von 50 % der Vorjahresförderung wird dann bis zum 1. März des Folgejahres ausgezahlt.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Grundsätzlich gilt in der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Grund für den Verzicht auf einen gesonderten Verwendungsnachweis ist, dass die Angaben im Antrag denen im Verwendungsnachweis entsprechen sollen. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenartig.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren und dem RP Kassel auf Anforderung vorzulegen bzw. unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Anonymisierung oder Information über Weiterleitung) zu übersenden bzw. vorzulegen. Welche Unterlagen dafür zu den einzelnen Fördertatbeständen in Frage kommen, wird in den Erläuterungen zum jeweiligen Fördertatbestand dargestellt.

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 1

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 3 bis 6 zusammen.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 1 Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei

der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

- (2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.
- (3) Der festgesetzte Betrag wird abzüglich einer gewährten Abschlagszahlung bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Abschlag wird bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.
- (4) Im Falle eines Trägerwechsels im laufenden Kalenderjahr leitet der Träger, der den Antrag gestellt hat, die Zuwendung anteilig in Höhe von einem Zwölftel für jeden vollen Monat ab Trägerwechsel an den neuen Träger weiter.
- (5) Die zuständige Behörde informiert die Gemeinden nach der Auszahlung über die Höhe der Landesförderung an die freien Träger der Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet, unterteilt nach den Fördertatbeständen nach § 32 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
- (2) Die zuständige Behörde überprüft die Verwendung der Landesförderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 32a Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches stichprobenartig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zuständige Behörde Abs. 1

Zuständige Behörde für die Durchführung der Landesförderung nach den §§ 1 bis 8 ist das Regierungspräsidium Kassel.

II. Die Fördertatbestände

II.1 Grundpauschale, § 32 Abs. 2 HKJGB

Wer kann die Grundpauschale erhalten? Träger können die Grundpauschale für alle Krippen, Kindergärten und altersübergreifenden Einrichtungen erhalten, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen und am 1. März des Kalenderjahres Kinder betreuen.

Wie bemisst sich die Grundpauschale? Die Grundpauschale wird differenziert nach Altersgruppen (Kinder unter drei Jahren, Kindergartenkinder ab drei Jahren, Kinder ab Schuleintritt) und Betreuungszeitkategorien (bis zu 25 Wochenstunden, über 25 bis zu 35 Wochenstunden, über 35 Wochenstunden) für jedes am 1. März des Kalenderjahres vertraglich oder satzungsgemäß in der Einrichtung betreute Kind gewährt. Für betreute Schulkinder kann die Grundpauschale nur gewährt werden, wenn sie in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden. Schulkinder, die in Hortgruppen oder reinen Kinderhorten betreut werden, werden für die Berechnung der Grundpauschale nicht berücksichtigt.

Für Kinder im Kindergarten- und Schulalter differenziert die Grundpauschale

außerdem nach der Art des Einrichtungsträgers zwischen kommunaler Trägerschaft und freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern.

Wie ist die wöchentliche Betreuungszeit zu ermitteln?

Grundsätzlich ist die Betreuungszeit in der Kalenderwoche, in die der 1. März fällt, zugrunde zu legen. Allerdings ist zu beachten, dass nicht die tatsächliche Anwesenheitszeit des Kindes in dieser Woche maßgeblich ist, sondern das vertragliche oder satzungsmäßige Betreuungsverhältnis. Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit des Kalendermonats März durch 4,35). Sofern der Vertrag oder die Satzung eine flexible, stundenweise oder modulartige Erweiterung der Betreuungszeit vorsehen, sind die für die Kalenderwoche, in die der 1. März fällt, tatsächlich vereinbarten und abgerechneten Betreuungszeiten für das jeweilige Kind zu berücksichtigen.

Wie werden die Altersgruppen abgegrenzt?

Bei der Einteilung in Altersgruppen ist auf Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes abzustellen. Entsprechend dem Vorgehen in der Erhebung zur Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Kinder auch dann als Kinder unter drei Jahren anzusehen, wenn sie im März das dritte Lebensjahr vollenden; folglich gilt dies auch für Kinder, die am 1. März Geburtstag haben. Schulkinder sind alle Kinder, die eine dem Schulsystem zugeordnete Einrichtung besuchen.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Geeignet sind für die Grundpauschale z.B. die zum 1. März des Jahres bestehenden Betreuungsverträge bzw. die Satzung, die die Betreuungszeiten regelt nebst Dokumentation der satzungsgemäß betreuten Kinder, z. B. durch Anmeldelisten und erhobene Beiträge. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch [Teil A. I, Allgemeine Regelungen](#)).

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 2

Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) bis zu 25 Stunden | 2 070 Euro, |
| b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden | 3 100 Euro, |
| c) mehr als 35 Stunden | 4 130 Euro, |

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) bis zu 25 Stunden | 330 Euro, |
| bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden | 440 Euro, |
| cc) mehr als 35 Stunden | 580 Euro, |

b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) bis zu 25 Stunden | 500 Euro, |
| bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden | 660 Euro, |
| cc) mehr als 35 Stunden | 880 Euro, |

3. ab Schuleintritt

a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) bis zu 25 Stunden | 280 Euro, |
| bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden | 380 Euro, |
| cc) mehr als 35 Stunden | 500 Euro, |

b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger

- | | |
|--|-----------|
| bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von | |
| aa) bis zu 25 Stunden | 420 Euro, |
| bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden | 570 Euro, |
| cc) mehr als 35 Stunden | 750 Euro. |

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

§ 32 Abs. 7

Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am **1. März** des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

II.2 Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP), § 32 Abs. 3 HKJGB

Wer kann die Qualitätspauschale erhalten?

Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen, die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 HKJGB erfüllen.

Wie bemisst sich die Qualitätspauschale?

Die Pauschale wird pro betreutes Kind gewährt und beträgt im Förderjahr 2018: bis zu 170 Euro, im Förderjahr 2019: bis zu 225 Euro und ab dem Förderjahr 2020: bis zu 300 Euro. Schulkinder werden nur berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Achtung! Ein Teil der Voraussetzungen für den Erhalt der Qualitätspauschale ändert sich ab dem Förderstichtag 1. März 2020. Die aktuelle und die künftige Variante werden nachfolgend getrennt voneinander dargestellt.

Bitte denken Sie in Ihrem eigenen Interesse daran, möglichst rechtzeitig Ihre ggf. schon länger zurückliegende Fortbildung durch eine erneute Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung zu erneuern, da ab dem 1. März 2020 nur noch die Fortbildungen förderfähig sind, die höchstens 5 Jahre zurückliegen und mindestens 3 Tage umfassen, also Ihre bspw. in 2014 absolvierte eintägige Modulfortbildung dann nicht mehr ausreichend sein wird, um die Förderung noch in Anspruch nehmen zu können (wird nachfolgend weiter ausgeführt).

Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Qualitätspauschale?

Eine Einrichtung, für die die Qualitätspauschale beantragt wird, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. **Die pädagogische Konzeption der Einrichtung spiegelt die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren (BEP) wider.**

Was bedeutet:

„...pädagogische Konzeption, die die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt...“?

Dass die pädagogische Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans in der Konzeption der Einrichtung ausdrücklich benannt ist, ist ein Indiz dafür, maßgeblich ist jedoch die inhaltliche Verankerung in der Konzeption. Dafür muss die schriftliche Konzeption der Einrichtung einen erkennbaren Bezug zu den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beinhalten. Von den nachfolgend genannten Grundsätzen und Prinzipien müssen inhaltlich mindestens drei in der Konzeption ausgeführt sein:

- Stärkung der Basiskompetenzen der Kinder
- Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt
- Moderierung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
Hierzu gehören u.a. Bildungsprozesse mit Kindern kooperativ gestalten (Ko-Konstruktion) und das Bilden einer lernenden Gemeinschaft.
- Kooperation und Beteiligung der Kinder und der Eltern, der Grundschule sowie ggf. anderer Bildungsorte
- Laufende Reflexion und Evaluation – Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen
- Aussagen zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Aktuell geltende Rechtslage: Situation bis einschließlich Förderstichtag 1. März 2019:

- b. Zusätzlich muss im Förderjahr 2018 bzw. 2019 mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (ACHTUNG: Änderung der Fördervoraussetzungen ab dem Förderjahr 2020, s. dazu im Anschluss):**

- 1) Mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen

Was bedeutet:

„...eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft...“? Mindestens eine fortgebildete Fachkraft muss zum Stichtag 1. März tatsächlich in der Einrichtung beschäftigt sein - entscheidend ist der Bestand des Arbeitsverhältnisses. Sofern die einzige fortgebildete Fachkraft im weiteren Verlauf des Jahres aus dem Anstellungsverhältnis ausscheidet, ist dies für die Förderung des laufenden Kalenderjahres aufgrund der Stichtagsbetrachtung unschädlich. Um die Förderung im Folgejahr erneut erhalten zu können, ist dann eine weitere Fachkraft fortzubilden.

Ob eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung am Förderstichtag stattfindet, ist für die Berechnung nicht relevant. Es geht um Personen, nicht um Vollzeit-äquivalente o.ä.

„...hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen...“? Die Fortbildung muss am 1. März bereits absolviert worden sein. Geeignete Fortbildungen sind die Modulfortbildungen sowie Leitungsfortbildungen, die das HMSI/HKM anbieten, aber z.B. auch die Qualitätsentwicklungskurse der Kirchen oder andere Fortbildungen auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans, wenn diese anderen Fortbildungen auf der Grundlage des BEP beruhen, in der Art von Modulfortbildungen stattfinden (wobei die Teilnahme als Tandem wünschenswert, aber nicht zwingend ist), inhaltlich mindestens einen der vorgenannten Grundsätze und Prinzipien des BEP zum Gegenstand haben und von Fortbildenden mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden (z.B. Multiplikatoren). Der Umfang der besuchten Fortbildung muss mindestens 1-3 Tage betragen. Wiederholte Fortbildungen verlangt das Gesetz vor 2020 noch nicht, im Sinne der BEP-Philosophie werden diese aber empfohlen.

Fortbildungen anderer Anbieter werden im Vorfeld durch das HMSI anerkannt, wenn diese

- von Referentinnen und Referenten mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden,
- mindestens 3 Tage umfassen,
- klar als BEP-Fortbildung benannt sind und bei denen die Bezüge zum BEP explizit beschrieben werden,

- einen bildungsortübergreifenden Ansatz zeigen, bzw. bei Inhouse-Qualifizierungen auf den wünschenswerten bildungsortübergreifenden Ansatz hinweisen,
- einen prozessbegleitenden Ansatz haben und
- regelhaft evaluiert werden.

Nähere Informationen werden auf der Internetseite: <https://bep.hessen.de/> zur Verfügung gestellt.

Achtung! Bitte berücksichtigen Sie, dass u.a. eintägige Fortbildungen ab dem Jahr 2020 nicht mehr ausreichen und nehmen Sie daher ggf. rechtzeitig an einer weiteren Fortbildung teil.

oder...

- 2) ...die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet.

Was bedeutet:

„...durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung...“

Zur genaueren inhaltlichen Erläuterung von Fachberatung s. die [Erläuterungen zu § 32b Abs. 1](#).

„...kontinuierlich ... beraten und begleitet...“? Die Beratung muss längerfristig angelegt sein und in die regelmäßige inhaltlich-pädagogische Arbeit der Fachberatungen mit den Einrichtungen integriert werden. Das Erfordernis dieser prozesshaften Beratung soll durch das Wort „begleiten“ verstärkt werden. Die Beratung zu speziellen Einzelaspekten oder die Durchführung allgemeiner Fortbildungsveranstaltungen genügen nicht. Die Ausrichtung auf den BEP muss klar erkennbar sein.

Künftige Rechtslage: Situation ab dem Förderstichtag 1. März 2020:

- b. Zusätzlich müssen beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (ACHTUNG: Änderung der Fördervoraussetzungen gegenüber den Vorjahren, zur Situation bis einschließlich 2019 s. o.):**

- 1) Mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte haben an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Was bedeutet:

„...mindestens 25 Prozent der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte...“? Mindestens 25 % aller zum Stichtag 1. März tatsächlich in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte müssen fortgebildet sein - entscheidend ist der Bestand des Arbeitsverhältnisses. Sofern einzelne fortgebildete Fachkräfte im weiteren Verlauf des Jahres aus dem Anstellungsverhältnis ausscheiden, ist dies für die Förderung des laufenden Kalenderjahres aufgrund der Stichtagsbetrachtung unschädlich. Um die Förderung im Folgejahr erneut erhalten zu können, ist zum Förderstichtag wieder ein Anteil von mindestens 25 Prozent der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte erforderlich.

Da ein Anteil von weniger als 25 Prozent nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist, ist bei der Berechnung des Anteils bei einem Ergebnis mit Nachkommastelle immer aufzurunden. Sind bspw. 17 Fachkräfte in der Einrichtung am Förderstichtag beschäftigt, gilt: $17 / 4 = 4,25$. 4,25 ist auf 5 aufzurunden, somit müssen mindestens 5 der insgesamt 17 Fachkräfte eine Fortbildung absolviert haben.

Ob eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung am Förderstichtag stattfindet, ist für die Berechnung nicht relevant. Es geht um Personen, nicht um Vollzeit-äquivalente o.ä.

Da der Bestand des Arbeitsverhältnisses maßgeblich ist, können Fachkräfte mit individuellem Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz bzw. in Mutterschutz sowie auch in Elternzeit, welche Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan absolviert haben, mitgezählt werden.

„...haben an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen...“? Die Fortbildung muss am 1. März bereits absolviert worden sein. Geeignete Fortbildungen sind die Modulfortbildungen sowie Leitungsfortbildungen, die das HMSI/HKM anbieten, aber z.B. auch die Qualitätsentwicklungskurse der Kirchen oder andere Fortbildungen auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans, wenn diese anderen Fortbildungen auf der Grundlage des BEP beruhen, in der Art der angebotenen Fortbildungen des Landes stattfinden (wobei die Teilnahme als Tandem wünschenswert, aber nicht zwingend ist), inhaltlich mindestens einen der vorgenannten Grundsätze und Prinzipien des BEP zum Gegenstand haben und von Fortbildenden mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden (z.B. Multiplikatoren). Der Umfang der besuchten Fortbildung muss mindestens 3 Tage betragen.

Fortbildungen anderer Anbieter werden im Vorfeld durch das HMSI anerkannt, wenn diese

- von Referentinnen und Referenten mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden,
- mindestens 3 Tage umfassen,
- klar als BEP-Fortbildung benannt sind und bei denen die Bezüge zum BEP explizit beschrieben werden,
- einen bildungsortübergreifenden Ansatz zeigen, bzw. bei Inhouse-Qualifizierungen auf den wünschenswerten bildungsortübergreifenden Ansatz hinweisen,
- einen prozessbegleitenden Ansatz haben und
- regelhaft evaluiert werden.

Nähere Informationen werden auf der Internetseite: <https://bep.hessen.de/> zur Verfügung gestellt.

Die besuchte Fortbildung darf zum Förderstichtag nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Eine am 1. Februar 2020 abgeschlossene Fortbildung liegt somit am 1. März 2025 mehr als 5 Jahre zurück.

und...

- 2) ...die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet.

Was bedeutet:

„...durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung...“? Zur genaueren inhaltlichen Erläuterung von Fachberatung und zur Definition von „entsprechend qualifiziert“ s. die [Erläuterungen zu § 32b Abs. 1](#).

„...kontinuierlich ... beraten und begleitet...“? Die Beratung muss längerfristig angelegt sein und in die regelmäßige inhaltlich-pädagogische Arbeit der Fachberatungen mit den Einrichtungen integriert werden. Das Erfordernis dieser prozesshaften Beratung soll durch das Wort „begleiten“ verstärkt werden. Die Beratung zu speziellen Einzelaspekten oder die Durchführung allgemeiner Fortbildungsveranstaltungen genügen nicht. Die Ausrichtung auf den BEP muss klar erkennbar sein.

Ab dem Jahr 2020 ist es somit erforderlich, dass die Fördervoraussetzungen zu den fortgebildeten Fachkräften und der kontinuierlichen Fachberatung beide gemeinsam erfüllt sein müssen, eine der beiden Voraussetzungen alleine ist dann für den Erhalt der Förderung nicht mehr ausreichend.

Wie erfolgt die Antragstellung? Im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder wird angekreuzt, dass die Qualitätspauschale beantragt wird. Im entsprechenden Abschnitt kann der Einrichtungsträger dann ebenfalls durch Ankreuzen erklären, dass die Fördervoraussetzungen (s.o.) erfüllt sind. Zu beachten ist, dass auch für die Qualitätspauschale das Stichtagsprinzip gilt, d.h. die Fördervoraussetzungen müssen zum 1. März des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, erfüllt sein.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Erforderlich ist für die Qualitätspauschale zunächst, dass die schriftliche Konzeption der Einrichtung in der zum jeweiligen Förderstichtag aktuellen Fassung vorgehalten wird. Die Beschäftigung von qualifizierten Fachkräften kann z.B. durch die Teilnahmebescheinigung an einer geeigneten Fortbildung verbunden mit dem Nachweis des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum 1. März des Jahres dokumentiert werden.

Die Zusammenarbeit mit einer Fachberatung wird in der Regel durch die seitens der Fachberatung eingeforderte Bescheinigung der Einrichtung über das bestehende kontinuierliche Beratungsverhältnis nachgewiesen werden, welche ihrerseits die Fachberatungstätigkeit bei der Kita benötigt, um die Fachberatungsförderung in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus sind die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen (z.B. Besprechungsprotokolle, Schriftwechsel) geeignet, die kontinuierliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des BEP zu dokumentieren. Diese müssen erkennen lassen, dass es sich um eine über die allgemeine Fachberatung hinausgehende Beratung mit spezifischen Bezug zum BEP handelt.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch [Teil A. I, Allgemeine Regelungen](#)).

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 3 in der aktuell geltenden Fassung für die Jahre 2018 und 2019:

Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu

1. 170 Euro im Jahr 2018,
2. 225 Euro im Jahr 2019 und
3. 300 Euro ab dem Jahr 2020

für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. **mindestens eine** in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Abs. 3 in der ab dem Jahr 2020 geltenden Fassung:

Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu

1. 170 Euro im Jahr 2018,
2. 225 Euro im Jahr 2019 und
3. 300 Euro ab dem Jahr 2020

für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. **mindestens 25 Prozent** der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, und die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Abs. 2 Satz 2

„...Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.“

II.3 Förderung von Schwerpunkt-Kitas, § 32 Abs. 4 HKJGB

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich durchgängig auf die ab 1. Januar 2019 geltende Fassung der Förderbestimmungen.

Wer kann die Schwerpunkt-Kita-Förderung erhalten?

Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kinderhorte), die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen.

Hinweis:

Die Landesförderung ist unabhängig von der Bundesförderung von Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration im Rahmen der Offensive frühe Chancen. Kitas, die im Rahmen der Offensive frühe Chancen gefördert werden, können die Schwerpunkt-Kita-Pauschale zusätzlich erhalten (s. hierzu auch „Wofür sind die Fördermittel zu verwenden?“). Aber auch Kitas, die nicht im Rahmen der Offensive frühe Chancen gefördert werden, können die Landesförderung für Schwerpunkt-Kitas erhalten, wenn sie die nachfolgend erläuterten Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Pauschale erfüllen.

Wie bemisst sich die Schwerpunkt-Kita-Pauschale?

Die Pauschale wird pro betreutes Kind der Zielgruppe (d.h. pro Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt) gewährt. Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird dabei nur einmal gezählt. Bei der Schwerpunkt-Kita-Pauschale zählen alle Schulkinder unabhängig von ihrer Betreuungsart, die in Betreuungsformen betreut werden, die von der gültigen Betriebserlaubnis mit umfasst sind. Angebote ohne Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII (Betreute Grundschule/erweiterte Schulkinderbetreuung) werden nicht von der Förderung umfasst.

Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung?

In einer Einrichtung, für die die Schwerpunkt-Kita-Förderung beantragt wird, muss am 1. März des Jahres der Anteil der betreuten Kinder, die mindestens eines der beiden Fördermerkmale erfüllen, an allen betreuten Kindern mindestens 22 % betragen. Die beiden Fördermerkmale sind:

Das Kind stammt:

- a) aus einer Familie, in der vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird
- oder
- b) aus einer Familie, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zum Beginn der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB erbracht wurden.

Wofür sind die Fördermittel zu verwenden?

In § 32 Abs. 4 HKJGB werden folgende Verwendungszwecke definiert, für die die erhaltenen Fördermittel einzusetzen sind:

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HKJGB oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

Während sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der Kinder richtet, die mindestens ein Fördermerkmal erfüllen, ist der Verwendungszweck auf die gesamte Einrichtung ausgerichtet.

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen Programmen für denselben oder dieselben Zwecke ist grundsätzlich möglich; allerdings ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Ausgaben klar abgegrenzt sind und zugeordnet werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder wird angekreuzt, dass die Schwerpunkt-Kita-Förderung beantragt wird. Im entsprechenden Abschnitt wird die Anzahl der zum 1. März betreuten Kinder, die mindestens eines der beiden Fördermerkmale erfüllen, angegeben (Kinder, die beide Merkmale erfüllen, sind dabei nur einmal zu berücksichtigen). Ebenso wird die Anzahl aller betreuten Kinder im Antrag angegeben. Für die Förderung werden aus diesen Angaben von der Bewilligungsbehörde der Fördergrenzwert und die Höhe der Förderung berechnet.

Es wird empfohlen, die Checkliste Schwerpunkt-Kita-Förderung gleichzeitig

mit dem Förderantrag auszufüllen, diese leitet einerseits durch die Überlegungen, die im Rahmen der Antragstellung bedacht werden sollten und hilft andererseits im Falle der stichprobenhaften Prüfung, Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung als geeignete Unterlage. Die Checkliste verbleibt dafür in der Einrichtung und wird im Prüfungsfall zusammen mit den anderen dort aufgeführten Unterlagen dem RP Kassel zur Verfügung gestellt.

Wie werden die Fördermerkmale festgestellt?

Bei der Feststellung, inwieweit ein Kind eines oder beide der Fördermerkmale erfüllt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Feststellung, ob in der Familie eines Kindes vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, liegt die Einschätzung der Fachkräfte in einer Einrichtung zugrunde. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien erfolgen, die auch der entsprechenden Angabe für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde liegen.
- b) Sofern einkommensabhängig die Teilnahme- und Kostenbeiträge für ein Kind ganz oder teilweise durch Dritte übernommen werden, ist maßgeblich, dass diese für den Abrechnungszeitraum, in den der 1. März fällt, geleistet werden.
- c) Sofern eine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge von Dritten entfällt, weil ein Kind vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt ist, gilt Folgendes:
 - 1) Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB: Kinder, für die die Kostenübernahme Dritter wegen der Beitragsfreistellung im Kindergarten nach § 32c HKJGB entfällt, erfüllen den Fördertatbestand dann, wenn für sie im Jahr zuvor eine vollständige oder teilweise einkommensabhängige Kostenübernahme durch Dritte erfolgt ist.
 - 2) Vollständiger Verzicht des Trägers auf Beiträge aufgrund familiärer Einkommenssituation: Kinder, für die der Träger der Kindertageseinrichtung auf die Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen aufgrund der besonderen familiären Einkommenssituation vollständig verzichtet (auch im Rahmen einer einkommensabhängigen Staffelung der Beiträge), zählen als Kinder, für die Beiträge von Dritten übernommen werden, und erfüllen damit das Fördermerkmal.
 - 3) Allgemeine Beitragsfreistellung aller Kinder: Eine vollständige Beitragsfreistellung aller Kinder unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern lässt keinen Rückschluss auf die Kinder aus einkommensschwachen Familien zu. Eine Berücksichtigung in diesem Fördertatbestand kann nicht stattfinden.
 - 4) Wenn Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oder bedarfsabhängige vergleichbare Leistungen für z.B. die Mittagsversorgung erbracht werden, können die Kinder als Merkmalskinder gezählt werden.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Die Verwendung der Checkliste Schwerpunktkitaförderung wird empfohlen. Für den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Antrag können für Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben die Anzahl der betreuten Kinder mit diesem Fördermerkmal dokumentieren.

Die Anzahl der Kinder, für die die Beiträge ganz oder teilweise übernommen werden, können aus geeigneten Unterlagen aus dem Rechnungswesen des Trägers ersichtlich sein (z.B. Mitteilung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich einer Beitragsübernahme nach § 90 SGB VIII, SEPA-Lastschriftmandat).

Wenn Kinder beide Merkmale erfüllen, ist darauf zu achten, dass diese für den Nachweis in den vorzuhaltenden Unterlagen einem der beiden Merkmale nachvollziehbar zugeordnet werden, dass kenntlich wird, dass sie in dem anderen Merkmal nicht ebenfalls mitgezählt worden sind.

Für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sind dem Verwendungszweck entsprechende Aktivitäten der Einrichtung zu dokumentieren. Sofern für diese Verwendungszwecke auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, welche Ausgaben aus welchem Programm gefördert werden.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag und die zweckentsprechende Verwendung der Förderung belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch [Teil A. I, Allgemeine Regelungen](#)).

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 4 in der ab dem Jahr 2019 geltenden Fassung:

Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

II.4 Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Integrations-Pauschale), § 32 Abs. 5 HKJGB

Wer kann die Integrations-Pauschale erhalten?

Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen, die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Wie bemisst sich die Integrations-Pauschale?

Der Sockelbetrag wird pro betreutes Kind mit Behinderung **bis zum Schuleintritt** gewährt. Der betreuungszeitabhängige Teil der Pauschale bemisst sich nach der Betreuungszeitkategorie des Kindes mit Behinderung.

Was sind die spezifischen Voraussetzungen für die Integrations-Pauschale?

Voraussetzung der Förderung ist, dass für jedes Kind, für das die Pauschale beantragt wird, der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Integrations-Pauschale werden im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen beantragt. Im entsprechenden Abschnitt wird die Anzahl der am 1. März vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, getrennt nach Kindern unter drei Jahren sowie im Kindergartenalter, für die der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale zu diesem Zeitpunkt vorliegt, sowie deren jeweilige Betreuungszeitkategorie angegeben.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Der Bescheid des Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale ist für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Förderbescheid für die Betriebskostenförderung erteilt wurde, aufzubewahren.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag und die zweckentsprechende Verwendung der Förderung belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch [Teil A. I, Allgemeine Regelungen](#)).

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 5

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 2.340 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu

1. 1.200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
2. 1.680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden und
3. 2.160 Euro bei mehr als 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

II.5 Kleinkita-Pauschale, § 32 Abs. 6 HKJGB

Wer kann die Kleinkita-Pauschale erhalten?

Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen, die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 6 HKJGB erfüllen.

Was sind die spezifischen Voraussetzungen für die Kleinkita-Pauschale?

Voraussetzung für die Gewährung der Kleinkita-Pauschale ist, dass die Anzahl der am 1. März vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen (gleichzeitig anwesenden) Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 HKJGB nicht überschreitet. Befristete Ausnahmeregelungen nach § 25 d Abs. 3 HKJGB sind damit für die Förderung unschädlich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kleinkita-Pauschale wird im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen beantragt. Im entsprechenden Abschnitt versichert der Träger die Einhaltung der Größe einer Gruppe nach § 25 d HKJGB zum Stichtag.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Zum Nachweis der Einrichtungsgröße geeignet sind z.B. die Betreuungsverträge und ggf. erteilte Ausnahmegenehmigungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch [Teil A. I, Allgemeine Regelungen](#)).

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 6

Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

§ 25d

- (1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind
1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und



3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.

B. Landesförderung für Kindertagespflege; § 32a HKJGB

Wer kann Anträge stellen?

Antragsteller sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Wie wird gefördert?

Für jedes am 1. März des Kalenderjahres in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kind wird eine Pauschale, differenziert nach Altersgruppe und Betreuungszeitkategorie, gewährt. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse und deren zeitlicher Umfang am 1. März des Kalenderjahres dient damit als Indikator für die Förderleistung der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes und stellt damit gleichzeitig die Berechnungsgrundlage für die Landesförderung an die Jugendämter dar.

Darüber hinaus erhalten Jugendämter, die Tagespflegepersonen mit BEP-Qualifizierung auf Grundlage einer Satzung einen höheren Anerkennungsbeitrag zahlen, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 EUR pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutes Kind. Mit dieser neuen Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden.

Jugendämter erhalten die Fördermittel zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen. Sie können die Fördermittel unter bestimmten Voraussetzungen auf den von ihnen gezahlten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von Tagespflegepersonen anrechnen (s. dazu Voraussetzungen für die Anrechnung der Förderung).

Was bedeutet:

„Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes...?“

§ 32a Abs. 2 HKJGB bestimmt, dass die Landeszuwendungen für jedes Kind, das nach § 23 SGB VIII durch das (örtlich zuständige) Jugendamt in Tagespflege gefördert wird, (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) gewährt wird. Für die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Damit ist für die Landesförderung der Wohnort des in Kindertagespflege betreuten Kindes maßgeblich, d.h. die Jugendämter beantragen die Landesförderung für die Kinder, für die sie aufgrund des Wohnortes zuständig sind und die durch sie in öffentlich geförderter Tagespflege gefördert werden.

Fördermittel können auch für Kinder beantragt werden, die außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks betreut werden, wenn eine Förderung des Kindes durch das zuständige Jugendamt stattfindet (weil dieses Jugendamt für

das Kind örtlich zuständig ist). Dies setzt nicht zwangsläufig voraus, dass die Förderung nach § 23 SGB VIII vollständig durch das zuständige Jugendamt selbst durchgeführt wird, vielmehr kann z.B. die Qualifizierung auch durch ein anderes Jugendamt erfolgen. Die Weiterleitung an die Tagespflegepersonen erfolgt in der Systematik entsprechend für die Kinder in der Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes. Dabei ist es unerheblich, wo diese Tagespflegeperson ihren Sitz hat.

„...öffentlich geförderte Tagespflege...“? Die Förderung (der Erziehung, Bildung und Betreuung) eines Kindes in Kindertagespflege wird unter bestimmten Voraussetzungen durch das Jugendamt gefördert (vgl. § 24 SGB VIII, insb. besonderer Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr). Damit ist die Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich gefördert.

Der Begriff der öffentlich geförderten Kindertagespflege ist weit gefasst. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beinhaltet danach neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachlicher Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung ggf. auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII). Es genügt für die Qualifizierung als öffentlich geförderte Tagespflege nach § 23 SGB VIII, wenn eine oder mehrere der in § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII genannten Leistungen (z.B. Vermittlung, Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung) erbracht werden. **Soweit einzelne der o.g. Leistungen erbracht werden, ist die Tagespflege öffentlich gefördert, wobei Beratung als einzige Leistung nicht das Merkmal der öffentlichen Förderung erfüllt.**

„...zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen...“? Die Landesförderung ist vollständig an Tagespflegepersonen weiterzuleiten. § 32a HKJGB bestimmt, dass die Förderung anteilig an Tagespflegepersonen weiterzuleiten ist, legt aber nicht die Höhe der weiterzuleitenden Einzelbeträge fest. Ein Anspruch einer Tagespflegeperson auf Weiterleitung der Landesförderung in einer bestimmten Höhe besteht nicht. Die zeitliche Staffelung der weitergeleiteten Beträge, die Abgrenzung von Altersgruppen usw. sind dabei vom Jugendamt in pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Im Rahmen der zielgerichteten Landesförderung und zur Sicherstellung der zeitnahen Verwendung wird eine zeitnahe Weiterleitung der Fördermittel an die Tagespflegepersonen angeregt.

Ebenfalls ist die Weiterleitung nicht beschränkt auf solche Tagespflegepersonen und Betreuungsverhältnisse, die zum 1. März des Kalenderjahres bestehen; vielmehr kann die Landesförderung auch zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen verwendet werden, die erst später im Kalenderjahr Kinder betreuen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tagespflegeperson die persönlichen Voraussetzungen nach § 32a Abs. 3 HKJGB (Pflegeerlaubnis,

Grund- bzw. Aufbauqualifizierung) erfüllt. Die Anrechnung auf den Anerkennungsbetrag ist ein Sonderfall der Weiterleitung (s. hierzu Voraussetzungen für die Anrechnung der Fördermittel). Sofern die Landesmittel nicht vollständig für die Weiterleitung/Anrechnung verwendet werden, ist die zuständige Behörde umgehend hiervon zu unterrichten und die entsprechende Differenz zeitnah zurückzuzahlen.

Fördervoraussetzungen:

Die Förderung kann nur für Kinder beantragt werden,

- die zum Stichtag 1. März in öffentlich geförderter Tagespflege betreut werden und
- deren betreuende Tagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 32a Abs. 3 HKJGB (Pflegeerlaubnis sowie Grund- bzw. Aufbauqualifizierung) erfüllt.

Die Förderung kann an solche Tagespflegepersonen weitergeleitet werden, die zum Zeitpunkt der Weiterleitung die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Ergänzende Voraussetzungen für die BEP-Pauschale Tagespflege:

- Die Zahlung eines erhöhten Anerkennungsbetrags aufgrund Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan muss in der Satzung des Jugendamtes festgelegt sein
- Eine Regelung (innerhalb oder außerhalb der Satzung), dass die Fortbildung mindestens dreitägig sein muss und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf
- Die BEP-Pauschale kann nur für Tagespflegepersonen beantragt werden, für die der erhöhte Anerkennungsbetrag in dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, auch tatsächlich gezahlt wird
- Die o. g. Voraussetzungen müssen ebenfalls zum 1. März des Förderjahres erfüllt sein.

Welche Grundqualifizierung benötigen Tagespflegepersonen?

Für den Erhalt der Landesförderung sind 160 Unterrichtsstunden nachzuweisen (§ 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HKJGB).

Welche Aufbauqualifizierung benötigen Tagespflegepersonen?

Die Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege muss einen Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden haben und

a)
im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,

b)

in der Regel im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung erfolgt sein (§ 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HKJGB).

Für die Förderung im Jahr 2018 bedeutet dies beispielsweise, dass die zu fördernde Tagespflegeperson die Aufbauqualifizierung in der Regel im Jahr 2017 absolviert haben muss.

Die Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden (§ 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB) ist grundsätzlich unabhängig von der BEP-Qualifikation nachzuweisen. Die Aufbauqualifizierung ist erforderlich zum Erhalt der Landesförderung gem. § 32a Abs. 1 und 2 HKJGB und muss jährlich nachgewiesen werden. Für die BEP-Fortbildung, die einer erhöhten Anerkennungsleistung als Voraussetzung für die BEP-Pauschale nach § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zugrunde liegt, muss ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt sein. **Für das Jahr, in dem eine BEP-Fortbildung absolviert wird, kann diese ebenfalls als Aufbauqualifizierung gemäß § 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB anerkannt werden.**

Was bedeutet:

„in der Regel“?

Grundsätzlich ist die Aufbauqualifizierung im Jahr vor dem Förderjahr in vollem Umfang durchzuführen. In besonderen Einzelfällen, wenn dies ohne Verschulden der Tagespflegeperson oder des Jugendamtes nicht vollständig erfolgen konnte und wenn der daraus resultierende Ausschluss von der Bemessung der Landesförderung für das zuständige Jugendamt und die Tagespflegeperson eine besondere Härte darstellen, kann im Einzelfall die Landesförderung auch dann gewährt werden, wenn die Aufbauqualifizierung nicht im Jahr vor dem Förderjahr abgeschlossen wurde. Entsprechende Fälle sind vom antragstellenden Jugendamt der Bewilligungsbehörde vorzutragen.

Wie werden die Altersgruppen abgegrenzt?

Bei der Einteilung in Altersgruppen ist auf Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes abzustellen. Entsprechend dem Vorgehen in der Erhebung zur Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Kinder auch dann als Kinder unter drei Jahren anzusehen, wenn sie im März das dritte Lebensjahr vollenden; folglich gilt dies auch für Kinder, die am 1. März Geburtstag haben. Schulkinder sind alle Kinder, die eine dem Schulsystem zugeordnete Einrichtung besuchen.

Voraussetzungen für die Anrechnung der Förderung:

Die Förderung kann auf den Anerkennungsbeitrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB

VIII angerechnet werden, wenn die Tagespflegesatzung des geförderten Jugendamts sowohl die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII als auch die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII regelt und wenn die Weiterleitung (d.h. in diesem Fall die Zahlung des Anerkennungsbetrags, auf den angerechnet wird) monatlich erfolgt. Eine Anrechnung auf andere Bestandteile der laufenden Geldleistung ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Landesförderung von festangestellten Tagespflegepersonen:

Um eine Landesförderung auch im Fall der Festanstellung zu ermöglichen, kommt grundsätzlich in Frage, dass die fest angestellten Tagespflegepersonen ihre Ansprüche auf Landesförderung an den Arbeitgeber abtreten. Sofern die Landesförderung auf die laufende Geldleistung eines Jugendamtes angerechnet wird, ist eine gesonderte Regelung für die Landesförderung entbehrlich.

Besonderheiten bei privaten Tagespflegeverhältnissen:

Auch private Tagespflegepersonen haben einen Beratungsanspruch nach § 43 Abs. 4 SGB VIII. Allerdings **genügt lediglich die Beratung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt dem Begriff der öffentlich geförderten Kindertagespflege (Definition s. o.) nicht**

Da der Gesetzgeber mit Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 SGB VIII in § 32a Abs. 2 HKJGB die Landesförderung auf die in öffentlich geförderter Tagespflege beschränkt hat, kann das Jugendamt nur für die bei öffentlich geförderten Tagespflegepersonen betreuten Kinder Landesförderung gem. § 32a HKJGB beantragen. Ist keines der Leistungsmerkmale im Verhältnis zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson (oder nur das Leistungsmerkmal Beratung) erfüllt, handelt es sich **um private Tagespflege**, Landesförderung wird nicht gewährt.

In der Folge ist das Jugendamt weder verpflichtet noch berechtigt, Landesmittel an private Tagespflegepersonen in diesem Sinne weiterzuleiten.

Eine formale Anerkennung der Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan zum Erhalt der neuen Landesförderung ist nicht erforderlich. Die Anerkennung der Fortbildungen liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die vom Land angebotenen Fortbildungen oder die vom Land anerkannten Fortbildungen anderer Träger zum Bildungs- und Erziehungsplan stehen hierfür ebenfalls ausdrücklich zur Verfügung.

Die Voraussetzungen müssen zum Stichtag 1. März erfüllt sein, das heißt, der erhöhte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson aufgrund der Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan muss vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tatsächlich ge-

leistet werden. Maßgeblich für die Frage, wann die Fortbildung der Tagespflegeperson erfolgen muss, ist daher die Ausgestaltung der Voraussetzung für den erhöhten Anerkennungsbetrag in der jeweiligen Satzung.

Auszug aus HKJGB:

§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege

- (1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind
 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,
 3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.

Für jedes Kind,

1. für das eine Pauschale nach Satz 1 gewährt wird und
2. das von einer Tagespflegeperson betreut wird, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage seiner Satzung wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch leistet,

wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt, wenn für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.

32 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (3) Die Tagespflegeperson muss
 1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
 2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
 3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgende Zuwendung,
 - b) in der Regel im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

- (4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn
1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
 2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.
Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- § 57 Abs. 2**
Abweichend von § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind für das Zuwendungsjahr 2014 anstatt 100 Unterrichtsstunden nur 45 Unterrichtsstunden nachzuweisen.

Wo sind Anträge zu stellen?

Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen?

Bis zum 15. April des Kalenderjahres.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Die Bewilligung und Schlusszahlung erfolgen im Juli des Kalenderjahres. Mit dem Antrag kann für das Folgejahr ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden. Ein Abschlag in Höhe von 50 % der Vorjahresförderung wird bis zum 1. März des Folgejahres ausgezahlt.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 2 Landesförderung für Kindertagespflege

Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Verwendung für Geldleistungen an Tagespflegepersonen erfolgt auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 1 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum 15. April zu stellen ist und die Zuwendung bis zum 31. Juli auszuzahlen ist.

§ 1 Abs. 1 bis 3

- (1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.
- (3) Der festgesetzte Betrag wird abzüglich einer gewährten Abschlagszahlung bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Abschlag wird bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Grundsätzlich gilt in der Landesförderung für Kindertagespflege die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenartig. Der Nachweis der Verwendung der Mittel zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen erfolgt im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
- (2) Die zuständige Behörde überprüft die Verwendung der Landesförderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 32a Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches stichprobenartig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Zur Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel können neben der Satzung z.B. Nachweise aus dem Rechnungswesen über die Weiterleitung der Landesfördermittel an Tagespflegepersonen sowie Belege über die Zahlung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen im Stichtagsmonat herangezogen werden oder es kann, im Fall der Anrechnung auf den Anerkennungsbetrag, belegt werden, dass die Summe der im Kalenderjahr vom Jugendamt gezahlten Anerkennungsbeträge an förderfähige Tagespflegepersonen mindestens so hoch ist wie der Betrag der Landesförderung.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag sowie die zweckentsprechende Verwendung dokumentiert werden können, sind für fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Bescheid erteilt wurde, aufzubewahren.

C. Landesförderung für Fachberatung; § 32b HKJGB

I. Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen, § 32b Abs. 3 HKJGB

Allgemeines:

Die Förderung wurde gegenüber der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege inhaltlich unverändert fortgeführt. Neu war lediglich, dass mit freige-meinnützigen Trägern, für deren Maßnahmen im Bereich der Fachberatung für Kindertagespflege eine Förderung beantragt wird, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen sein muss.

Wer kann Anträge stellen?

Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Die Förderung zielt damit nicht ausschließlich auf die Fachdienste „Kindertagespflege“, sondern berücksichtigt auch andere öffentliche und freige-meinnützige Träger, die das Betreuungsangebot Kindertagespflege durch die Qualifizierung von Tagespflegepersonen, deren fachliche Begleitung und die Vermittlung von Kindern in Tagespflege vor Ort voranbringen, ohne jedoch das gesamte Aufgabenspektrum eines Fachdienstes abzudecken.

Was sind die Voraussetzungen?

- von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
- eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist, wenn Aufgaben auf freige-meinnützige Träger übertragen sind. Die Leistungsvereinbarung muss alle übertragenen Aufgaben abdecken.

Die Förderung setzt voraus, dass

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt jährlich im Wege der Anteilsfinanzierung. Sie beträgt bis zu 50 % der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten. Die Förderung ist begrenzt auf höchstens 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freige-meinnützigen Träger.

Wo sind Anträge zu stellen?

Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen?

Jugendämter stellen ihren Antrag bis zum 15. April des Kalenderjahres. Gemeinden legen ihre Anträge bis zum 1. März dem Jugendamt vor.

Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt bis zum 1. Juli.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen? Die Verwendung der Landesförderung ist nachzuweisen. Art, Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises einschließlich der geforderten Unterlagen legt das Regierungspräsidium Kassel fest. Geförderte Gemeinden weisen die Mittelverwendung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nach, freie Träger gegenüber der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

Auszug aus HKJGB:

§ 32b Abs. 3

Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 3 Landesförderung für Fachberatung Abs. 2

Die Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen für Tagespflegepersonen nach § 32b Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; in den Fällen des Satz 3 für die Gemeinde. Der Antrag ist jährlich bis zum 15. April des laufenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Antragsberechtigte Gemeinden haben ihre Anträge bis zum 1. März dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die zuständige Behörde setzt die Zuwendung fest und zahlt sie bis zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres an die Gemeinde oder den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. In den Fällen des § 32b Abs. 3 Satz 2 leitet die Gemeinde oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuwendung weiter.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (3) Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest. In Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 weist der öffentliche oder freie Träger die Verwendung der Landesmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach, der den Verwendungsnachweis abschließend prüft und ihn innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die zuständige Behörde weiterreicht.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II. Landesförderung für Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas, § 32b Abs. 1,2 HKJGB

II.1. Allgemeine Regelungen mit Gültigkeit für beide Fördersegmente

Wer kann Anträge stellen? Öffentliche und freigemeinnützige Träger
von Fachberatungen.

Was wird gefördert? Gefördert wird die kontinuierliche fachliche
Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen über
a) die pädagogische Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bil-
dungs- und Erziehungsplans oder
b) die Umsetzung der in § 32 Abs. 4 HKJGB genannten Zwecke

(Einzelheiten s. II.2 BEP-Pauschale und II.3 Schwerpunkt-Kita-Pauschale).

Was bedeutet:

„Fachberatung“

Fachberatung meint die gemäß § 16 HKJGB defi-
nierte Fachberatung. Unter Fachberatung im Sinne des Fördertatbestan-
des, der sich an öffentliche oder freigemeinnützige Fachberatungsträger
richtet, ist Folgendes zu verstehen:

- Auftrag der Fachberatung ist es, durch eine gezielte kontinuierliche Bera-
tung der Organisationen den Prozess der Qualitätsentwicklung und -si-
cherung im System der einzelnen Kindertageseinrichtungen anzuregen,
zu unterstützen und zu begleiten.
- Fachberatung bezieht sich auf die einzelne Kindertageseinrichtung und
benötigt für ihre Arbeit einen klaren Auftrag durch den Träger der Kin-
dertageseinrichtung.
- Fachberatung ist kein organisatorischer Bestandteil der zu beratenden
Einrichtungen, sondern wirkt von außen in die Einrichtungen hinein.

„...kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung...“? Die Beratung muss
längerfristig angelegt sein und in die regelmäßige inhaltlich-pädagogische Ar-
beit der Fachberatungen mit den Einrichtungen integriert werden. Das Erfor-
dernis dieser prozesshaften Beratung wird durch das Wort „begleiten“ in §
32b Abs. 1 und 2 HKJGB betont. Die Beratung zu speziellen Einzelaspekten
oder die Durchführung allgemeiner Fortbildungsveranstaltungen genügen
nicht.

Wie wird gefördert? Die Förderung erfolgt im Wege einer Pau-
schale in Höhe von 550 Euro pro Jahr pro beratene Tageseinrichtung.

Was bedeutet:

„pro beratene Tageseinrichtung“? Zu beachten ist hierbei, dass förderfähig nur diejenige Fachberatung ist, die die jeweilige Tageseinrichtung schwerpunktmäßig zur inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit im jeweiligen Fördersegment (BEP und Schwerpunkt-Kita) berät – dies kann in jedem Fördersegment jeweils nur durch eine Fachberatung erfolgen. Das Bestehen dieses förderfähigen Beratungsverhältnisses ist von der beratenen Tageseinrichtung gegenüber der inhaltlich maßgeblichen Fachberatung zu bestätigen. (s. auch „Wie erfolgt die Antragstellung?“ im jeweiligen Fördersegment).

Allgemeine Fördervoraussetzungen: Die Fachberatung muss entsprechend qualifiziert sein. Das geförderte Beratungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehen – es reicht nicht aus, wenn die Aufnahme der Beratung im Kalenderjahr geplant ist.
(Einzelheiten s. nachfolgend Kap. II.2 Fachberatung BEP-Pauschale und II.3 Fachberatung Schwerpunkt-Kita-Pauschale).

Kann eine Fachberatung für die Beratung einer Einrichtung zu beiden Inhalten gefördert werden?

Ja. Eine Fachberatung kann für die Beratung einer Kindertageseinrichtung sowohl die Förderung nach § 32b Abs. 1 HKJGB als auch die Förderung nach § 32b Abs. 2 HKJGB erhalten, wenn sie die förderberechtigte Fachberatung für beide Inhalte für diese Einrichtung ist (s. dazu auch oben „Was bedeutet „...pro beratene Tageseinrichtung...““?)

Wo sind Anträge zu stellen?

Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Für jeden der beiden Fördertatbestände für Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen wird ein Antragsformular auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen?

Bis zum 15. April des Kalenderjahres.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Bewilligung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss der Antragsprüfung; einen festen Termin gibt es nicht.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Grundsätzlich gilt die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Grund für den Verzicht auf einen gesonderten Verwendungsnachweis ist, dass die Angaben im Antrag denen im Verwendungsnachweis entsprechen müssen. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenartig.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Siehe hierzu nachfolgende Kapitel II.2 und II.3.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 3 Landesförderung für Fachberatung Abs. 1

Die Landesförderung für Fachberatung nach § 32b Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der öffentlichen und freigemeinnützigen Träger der Fachberatungen. Der Antrag ist jährlich bis zum 15. April bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist die Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis nach § 32b Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches beizufügen. Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest und zahlt ihn aus.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II.2. Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), § 32b Abs. 1 HKJGB

Auszug aus HKJGB in der aktuell geltenden Fassung für die Jahre 2018 und 2019:

§ 32b Abs.1

Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

Auszug aus HKJGB in der ab dem Jahr 2020 geltenden Fassung:

§ 32b Abs.1

1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt. Dies setzt voraus, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an

1. einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
2. im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

Besondere Fördervoraussetzungen: Wie in den allgemeinen Fördervoraussetzungen ausgeführt, muss eine Fachberatung für die Beratung zum BEP entsprechend qualifiziert sein.

Für die **Jahre 2018 und 2019** gilt die Fachberatung als entsprechend qualifiziert, wenn die Fachberaterinnen und Fachberater, die zum BEP beraten, entsprechende BEP-Fortbildungen des Landes oder anderer Träger absolviert haben. Der Umfang der Fortbildung soll 3 bis 5 Tage nicht unterschreiten. Fortbildungen anderer Träger müssen die Grundsätze und Prinzipien des BEP

(s. Teil A II.2 - BEP-Pauschale der Erläuterungen zur Förderung) zum Inhalt haben, von Fortbildenden mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden und sich gezielt an die Fachberatungsebene richten.

Ab dem **Jahr 2020** gilt die Fachberatung als entsprechend qualifiziert, wenn **alle in der Fachberatung tätigen Personen** an

- einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
- im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

Hierzu können die Fortbildungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration genutzt werden, die kostenfrei angeboten werden, aber z.B. auch geeignete Fortbildungen Dritter zur Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans, wenn diese u.a. einen Umfang von 3 Tagen für die Grundqualifizierung und 1 Tag für eine Aufbauqualifizierung nicht unterschreiten, von Referentinnen und Referenten durchgeführt werden, die über vertiefte Kenntnisse zum BEP und über Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungen für diese Zielgruppe bzw. die Managementebene verfügen und die Angebote klar als BEP-Fortbildung benannt sind. Die Anerkennung durch das HMSI erfolgt im Vorfeld.

Nähere Informationen werden auf der Internetseite: <https://bep.hessen.de/> zur Verfügung gestellt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Träger der Fachberatung erklärt im Antrag, mit welchen Tageseinrichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein kontinuierliches Fachberatungsverhältnis zu den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans besteht. Dem Antrag ist von jeder der Tageseinrichtungen, für die die Förderung beantragt wird, eine Bestätigung über den Bestand dieses Beratungsverhältnisses beizufügen. (Ein Muster für diese Erklärung wird auf der Internetseite des RP Kassel zum Download bereitgestellt). Ebenfalls enthält der Antrag die Versicherung, dass die Fachberatung entsprechend qualifiziert ist.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Erforderlich ist für die Fachberatungsförderung zunächst, dass die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater z.B. durch die Teilnahmebescheinigung an einer geeigneten Fortbildung dokumentiert werden kann. Hinsichtlich der zur Förderung beantragten Beratungsverhältnisse sind die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen in der Regel geeignet, die kontinuierliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des BEP zu dokumentieren. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag

belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Bescheiderteilung aufzubewahren.

II.3 Landesförderung für Fachberatung zu den Zielen des § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunkt-Kitas), § 32b Abs. 2

Auszug aus HKJGB: in der aktuell geltenden Fassung für die Jahre 2018 und 2019:

§ 32b Abs. 2

Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

Auszug aus HKJGB in der ab dem Jahr 2020 geltenden Fassung:

§ 32b Abs.2

Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Auszug aus § 32 Abs. 4

Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt...

Besondere Fördervoraussetzungen:

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen muss jede Einrichtung, für deren Beratung der Träger der Fachberatung Förderung beantragt, die Voraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen.

Wie in den allgemeinen Fördervoraussetzungen ausgeführt, muss eine Fachberatung für die Beratung von Schwerpunktkitas **ab dem Jahr 2020** entsprechend qualifiziert sein. Dies ist erfüllt, wenn **alle in der Fachberatung tätigen Personen** an

- einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
- im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

Hierzu können die Fortbildungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration genutzt werden, die kostenfrei angeboten werden, aber z.B. auch geeignete Fortbildungen Dritter zur Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans, wenn diese u.a. einen Umfang von 3 Tagen für die Grundqualifizierung und 1 Tag für eine Aufbauqualifizierung nicht unterschreiten, die Aufbauqualifizierungen sich auf für Schwerpunktkitas relevante Themen wie sprachliche Bildung, Gesundheitsförderung, Kooperation mit Eltern etc. beziehen, die Fortbildungen von Referentinnen und Referenten durchgeführt werden, die über vertiefte Kenntnisse zum BEP und über Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungen für diese Zielgruppe

bzw. die Managementebene verfügen und die Angebote klar als Fortbildungen für SchwerpunktKita-Fachberatungen auf Basis des BEP benannt sind. Die Anerkennung durch das HMSI erfolgt im Vorfeld.

Nähere Informationen werden auf der Internetseite: <https://bep.hessen.de/> zur Verfügung gestellt.

Für die Jahre 2018 und 2019 ist eine entsprechende Qualifizierung noch nicht erforderlich.

Welcher Beratungsgegenstand wird gefördert?

Gefördert wird die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen über die Umsetzung der in § 32 Abs. 4 HKJGB genannten Zwecke.

Auszug aus § 32 Abs. 4 HKJGB (Zwecke):

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Träger der Fachberatung erklärt im Antrag, mit welchen Tageseinrichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein kontinuierliches Schwerpunkt-Kita-Beratungsverhältnis besteht. Dem Antrag ist von jeder der Tageseinrichtungen, für die die Förderung beantragt wird, eine Bestätigung über den Bestand dieses Beratungsverhältnisses sowie über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung (zum 1.3. des Kalenderjahres) beizufügen. (Ein Muster für diese Erklärung wird auf der Internetseite des RP Kassel zum Download bereitgestellt). Ebenfalls enthält der Antrag ab dem Jahr 2020 die Versicherung, dass die Fachberatung entsprechend qualifiziert ist.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Erforderlich für den Nachweis zum Antrag auf Fachberatungsförderung ist zum einen, dass dokumentiert werden kann, dass die Einrichtungen, für deren Beratung die Förderung beantragt wird, die Schwerpunkt-Kita-Kriterien nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen. Soweit die betreffenden Einrichtungen diese Förderung beantragt und erhalten haben, ist dieser Nachweis der jeweiligen Einrichtung vorzuhalten.

Ab dem Jahr 2020 ist weiterhin erforderlich, dass die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater z.B. durch die Teilnahmebescheinigung an einer geeigneten Fortbildung dokumentiert werden kann.

Hinsichtlich der zur Förderung beantragten Beratungsverhältnisse sind die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen in der Regel



geeignet, die kontinuierliche Zusammenarbeit in der Schwerpunkt-Kita-Fachberatung zu dokumentieren. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Bescheiderteilung aufzubewahren.

D. Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag; § 32c HKJGB

A: Allgemeines

Was ist neu?

Seit dem 1.8.2018 gilt § 32c HKJGB in der durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) geänderten Fassung. Ebenfalls durch Gesetz vom 30. April 2018 geändert wurde die Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz.

Was wird gefördert?

Die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Kindergarten.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden. Sie entscheiden, ob sie an der Landesförderung teilnehmen und sich damit verpflichten, für die korrekte Durchführung der Beitragsfreistellung aller in Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet betreuten Kinder zu sorgen.

B: Bemessung der Landesförderung

Pauschale Förderung nach Statistik:

Die Förderung erfolgt pauschal und bemisst sich anhand der Bevölkerungsstatistik. Für die Bemessung herangezogen wird immer die Statistik zum Stichtag 31.12. vorletzten Jahres, da dies die aktuellste verfügbare Statistik ist. Für jedes Kind im Alter vom vollendeten 3., 4. und 5. Lebensjahr sowie für die Hälfte der Sechsjährigen, die in einer Stadt oder Gemeinde gemeldet sind, wird eine Jahrespauschale in Höhe von zunächst 1.627,20 Euro gezahlt. Ab dem Jahr 2020 erhöht sich die Pauschale um zwei Prozentpunkte jährlich (Beträge s. Auszug aus dem Gesetzestext unten).

Kinder mit Wohnort außerhalb der Betreuungsgemeinde:

Besucht ein Kind aus Hessen im Freistellungszeitraum eine Tageseinrichtung in Hessen in einer anderen als seiner Wohnortgemeinde, ist eine anteilige Zuweisung in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Landespauschale pro Monat pro Kind von der Wohnortgemeinde an die andere Gemeinde (Standortgemeinde) weiterzuleiten.

Kinder aus anderen Bundesländern:

Da die Kinder, die nicht in Hessen wohnen, nicht in den einwohnerbasierten Statistiken nach § 32c Abs. 1 Satz 3 HKJGB, die die Grundlage der Ermittlung der Förderhöhe bilden und damit nicht in der Förderung berücksichtigt werden, enthält § 32c HKJGB einen Sondertatbestand. Danach (§ 32c Abs. 4 HKJGB) können Gemeinden einen gesonderten Antrag auf Landesförderung für diese „außerhessischen Kinder“ stellen.

Diese ergänzende Landesförderung setzt jedoch eine Beitragsfreistellung für hessische Kinder in dem anderen Bundesland voraus. Genauer: Kinder im selben Alter, die in Hessen wohnen und in dem anderen Bundesland betreut werden, müssen dort ebenfalls durch Rechtsvorschrift beitragsfrei gestellt werden. Der Gesetzeswortlaut impliziert, dass die Gemeinde für ein Kind aus einem anderen Bundesland erst ab dem Alter einen Antrag auf ergänzende Landesförderung stellen kann, ab dem dort die Beitragsfreistellung einsetzt, also z.B. nur für das letzte Kindergartenjahr. Die Förderung wird monatsanteilig für die Monate des Kalenderjahres gewährt, in denen das Kind aus einem anderen Bundesland in der Gemeinde betreut wurde bzw. in denen es die o.g. Voraussetzungen erfüllt.

Für landesfremde Kinder anderer Altersgruppen oder aus Bundesländern, in denen keine Beitragsfreistellung im Kindergarten erfolgt, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, beim HMSI eine Ausnahme von dem Erfordernis, dass alle Kindergartenkinder im Gemeindegebiet freizustellen sind, zu beantragen (s. unter D: Ausnahmegenehmigungen).

Hinweise:

Mit Stand August 2018 stellen die angrenzenden Bundesländer Niedersachsen (ab vollendetem 3. Lebensjahr), Nordrhein-Westfalen (letztes Kindergartenjahr und Rheinland-Pfalz (ab vollendetem 2. Lebensjahr) Kinder mit Wohnsitz in Hessen von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen im Kindergarten für alle oder für das letzte Besuchsjahr frei.

Auszug aus dem HKJGB:

§ 32c

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

C: Voraussetzungen der Förderung

Was müssen die Städte und Gemeinden tun, die an der Förderung teilnehmen?

Die Städte und Gemeinden, die an der Förderung teilnehmen wollen, müssen sicherstellen, dass alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die eine Kindergartengruppe oder eine altersübergreifende Gruppe in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, für sechs Stunden tägliche Betreuungszeit vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt werden. Für über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeiten kann nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und in einer Krippengruppe betreut werden, ist der monatliche Teilnahme – oder Kostenbeitrag jeweils mindestens um ein Zwölftel der Jahresförderpauschale zu reduzieren. Die Satzung muss die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden.

Hinweis:

Die Verpflichtung zur Beitragsfreistellung bezieht sich nur auf Kinder in Kindertageseinrichtungen und umfasst nicht Kinder in Kindertagespflege. Hintergrund ist der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, der zur Folge hat, dass nur ein geringer Anteil der Kinder dieser Altersgruppe ausschließlich in Kindertagespflege betreut wird. Eine Beitragsfreistellung für die Kindertagespflege hätte aufgrund der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe komplexe abweichende Regelungen erfordert, zumal die Zuweisungen des Landes für die Beitragsfreistellung an die Städte und Gemeinden auf Basis der Bevölkerungsstatistik erfolgen und damit bereits alle in Hessen lebenden Kinder der Altersgruppe in dieser Zuweisung erfasst sind. Es wird vor diesem Hintergrund vielmehr angeregt, dass sich die Kommunen (Jugendamt und Gemeinde) im Einzelfall vereinbaren.

Auszug aus dem HKJGB:

§ 32c

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

Beitragsfreistellung für Kinder im Kindergarten:

Was bedeutet:

„...jedes Kind...“?

Um die Förderung erhalten zu können, ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

- ➔ bei allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet unabhängig davon, wer Träger der Einrichtung ist,
- ➔ für alle vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, unabhängig von deren Wohnort
- ➔ unabhängig davon, ob ein Kind in der maßgeblichen Einwohnerstatistik gemeldet war

entsprechend der gesetzlichen Regelung durchgeführt wird. Ausnahmen siehe unten: Ausnahmegenehmigungen.

„...ab dem vollendeten dritten Lebensjahr...“?

Es muss gewährleistet sein, dass die Freistellung vom Kindergartenbeitrag spätestens in dem auf den Geburtstag des Kindes folgenden Kalendermonat wirksam wird.

„...bis zum Schuleintritt...“?

Unter Schuleintritt ist die Einschulung nach (i.d.R. hessischem) Schulgesetz zu verstehen. Dies umfasst auch die Einschulung in Eingangsstufen, Vorklassen und den flexiblen Schulanfang.

„...für sechs Stunden tägliche Betreuungszeit...“?

Dies bedeutet, dass für alle gebuchten Betreuungszeiten bis zum Umfang von sechs Stunden täglich von den Eltern keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben werden dürfen. Wenn Eltern z.B. über ein fünfstündiges Modul hinaus ein weiteres Modul buchen, dann müssen sie für eine weitere Stunde beitragsfrei gestellt werden. Sofern Eltern weniger als sechs Stunden buchen, so sind sie in dem gebuchten (geringeren) Umfang vollständig beitragsfrei zu stellen.

„...kann nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden...“?

Damit soll gewährleistet werden, dass für längere Betreuungszeiten keine überproportional hohen Gebühren erhoben werden. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der maximal zulässigen Gebühren für längere Betreuungszeiten ist nachfolgend unter „Zeitanteilige Gebühren für längere Betreuungszeiten“ dargestellt. Ein Sonderfall sind sog. Randzeiten, also kurze Erweiterungsmodule am Anfang oder Ende des Betreuungstages. Dieses Stichwort ist ebenfalls weiter unten näher erläutert.

Beitragsreduzierung von Dreijährigen in Krippengruppen:

Was bedeutet:

„...jedes Kind...“?

Wie bei Kindern im Kindergarten, s. oben.

„...nach Vollendung seines dritten Lebensjahres ...“?

Analog zu Kindern im Kindergarten: Die Beitragsreduzierung muss spätestens ab dem Kalendermonat erfolgen, der auf den Geburtstagsmonat des Kindes folgt.

„...der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird.“?

Maßgeblich für die Bestimmung der Reduzierung ist derjenige Beitrag, der bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vertraglich oder satzungsgemäß für das gebuchte Angebot zu zahlen wäre.

Der Monatsbetrag, um den zu reduzieren ist, beträgt in den Jahren 2018 und 2019 135,60 Euro. Er erhöht sich in den Folgejahren analog der Dynamisierung der Landeförderung um je zwei Prozentpunkte (2,712 Euro). Die Mindestbeträge für die Reduzierung sind:

in den Jahren 2018 und 2019 135,60 Euro,

im Jahr 2020 138,31 Euro,

im Jahr 2021 141,02 Euro,

im Jahr 2022 143,74 Euro

im Jahr 2023 146,45 Euro,

im Jahr 2024 149,16 Euro und

im Jahr 2025 151,87 Euro.

Wenn der vertragliche oder satzungsmäßige Beitrag unterhalb des Reduzierungsbetrages liegt, darf kein Beitrag erhoben werden.

Teilnahme- oder Kostenbeiträge vs. Sachentgelte:

Nicht vom Erfordernis der Beitragsfreistellung erfasst sind solche Entgelte, die der Deckung von Kosten außerhalb der pädagogischen Betreuung dienen, wie z.B. ein Mittagessensentgelt zur Deckung der mit der Herstellung und der Bereitstellung des Mittagessens verbundenen Kosten oder eine Kostenpauschale für Bastelmaterial. Diese können unabhängig von der Beitragsfreistellung erhoben werden.

Entgelte, mit denen nur oder auch Kosten für Fachkräfte gemäß § 25b HKJGB gedeckt werden sind dagegen nicht als Sachentgelte zu betrachten. Solche Entgelte, wie z.B. eine erhöhte Betreuungspauschale für die Zeit des Mittagessens, dürfen im Rahmen der Landesförderung der Beitragsfreistellung nicht unbeschränkt erhoben werden, sondern sind als Bestandteil des Kosten-

oder Teilnahmebeitrags zu behandeln und freizustellen bzw. maximal zeitan-
teilig zu erheben - andernfalls sind die Voraussetzungen für die Teilnahme an
der Landesförderung der Beitragsfreistellung nicht erfüllt.

Hinweis:

Hinsichtlich der Mittagsversorgung ist hervorzuheben, dass es keine gesetzli-
che Regelung gibt, wonach ein Kind, das länger als 6 Stunden betreut wird, an
einem Mittagessen teilnehmen muss. Vielmehr ist Voraussetzung für den Er-
halt der Betriebskostenförderung des Landes, dass eine Kindertageseinrich-
tung, die länger als 6 Stunden täglich geöffnet ist, eine Betriebserlaubnis mit
Mittagsversorgung haben muss, d.h. ein Mittagessen muss angeboten wer-
den. Die nähere Ausgestaltung der Betreuungsmodule und der Modalitäten
des Mittagessens obliegt wiederum dem Träger der Kita, der dies im Einklang
mit konzeptionellen Erwägungen in eigener Zuständigkeit regeln kann.

Zeitanteilige Gebühren für längere Betreuungszeiten:

Die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs
Stunden hinausgehende Betreuungszeiten ist nach folgenden Maßgaben zu
durchzuführen:

- Es ist immer dasjenige Betreuungsmodell heranzuziehen, das im Umfang
den freizustellenden sechs Stunden täglich am nächsten liegt (Referenz-
modell).
- Bei Betreuungsmodellen mit unterschiedlichen Zeiten an verschiedenen
Wochentagen wird mit der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit
gerechnet.
- Wenn eine Einkommensstaffelung vorliegt, wird die Berechnung für jede
Einkommensgruppe gesondert vorgenommen.

Beispiele für die korrekte Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen
Gebühr sind im Anhang „Beispiele zur Beitragsfreistellung“ aufgeführt.

Randzeiten:

Um zu ermöglichen, dass bedarfsgerechte
Betreuungsangebote auch dann aufrechterhalten werden können, wenn sie
überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, werden schwach frequen-
tierte Randzeitenangebote gesondert behandelt. Solche Randzeitenangebote
fallen nicht unter das Erfordernis der zeitanteiligen Gebührenerhebung, wenn

- sie außerhalb des längsten Betreuungsmodells liegen,
- nicht mehr als eine Stunde je am Anfang und Ende des Tages umfassen,
- zusätzlich buchbar sind und
- regelmäßig von nicht mehr als der Hälfte der betreuen Kinder gebucht
sind.

Zukaufstunden:

Zukaufstunden sind, sofern es sich um einzelne Stunden handelt, von den Anforderungen der Beitragsfreistellung nicht berührt. Sie sind in dieser Art kein Betreuungsmodul, sondern vielmehr ein flexibles Serviceangebot für Eltern, das keine regelhaften Betreuungsbedarfe abdeckt.

Anders verhält es sich mit regelmäßigen Angeboten, z.B. jeden Dienstag eine zusätzliche Stunde – dabei handelt es sich im Sinne der Beitragsfreistellung nicht um Zukaufstunden, sondern um ein eigenes Betreuungsmodul, das dem Erfordernis der zeitanteiligen Gebührenerhebung genügen muss.

Welchen Anforderungen müssen Satzungen und Verträge genügen, um an der Landesförderung der Beitragsfreistellung teilzunehmen?

Die Satzung / der Vertrag muss die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Eine Gebühr für genau sechs Stunden muss nicht festgelegt sein, aber die Ermittlung von zeitanteiligen Gebühren muss nachvollziehbar sein. Eine Satzung / ein Vertrag, der nur Gebühren regelt, die oberhalb von sechs Stunden täglich erhoben werden, genügt dem nicht.

Hinweis:

In Fällen, in denen keine zeitanteiligen Gebühren erhoben werden, weil der Besuch des Kindergartens in vollem Umfang beitragsfrei gestellt ist, kann auf die Ausweisung einer fiktiven Gebühr verzichtet werden.

Änderungen von Gebührensatzungen oder Betreuungsverträgen:

Für die Feststellung, welche Teilnahme- oder Kostenbeiträge für längere Betreuungszeiten im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal erhoben werden können, ist zu jedem Zeitpunkt die dann gültige Satzung oder der Vertrag heranzuziehen. Eine Anpassung der Gebührensatzung ist auch während der Inanspruchnahme der Landesförderung jederzeit möglich. Wichtig ist nur, dass auch die geänderte Satzung wieder den Anforderungen genügt.

Hinweis:

Auch im Rahmen der Teilnahme der Landesförderung der Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB können Träger und Gemeinden die Gebührenstruktur bestimmen; eine Begrenzung gibt es lediglich bezüglich der maximalen Gebühren für Betreuungszeiten oberhalb von 6 Stunden, die im Verhältnis zu den freizustellenden 6 Stunden nicht überproportional hoch sein dürfen. Geringere als die entsprechend ermittelten maximalen Kosten- oder Teilnahmebeiträge sind jedoch jederzeit förderungschädlich möglich. Damit obliegt auch die Entscheidung über die Gewährung von Geschwisterermäßigungen weiterhin den Gemeinden.

D: Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen für Einrichtungen mit erheblich höheren Beiträgen:

Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Freistellung zulassen, insbesondere, wenn der von freigeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt. Ziel dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass einzelne Träger mit überdurchschnittlich hohen Betriebskosten und entsprechend hohen Elternbeiträgen die gemeindeweite Durchführung der Beitragsfreistellung blockieren, weil der Gemeinde die Freistellung nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der vom nichtkommunalen Träger erhobene Beitrag erheblich über dem des kommunalen Trägers liegt.

Was bedeutet:

„...erheblich über...“?

Maßgeblich für den Vergleich ist der Beitrag, der vom öffentlichen Träger erhoben wird. Herangezogen wird jeweils das Betreuungsmodell, das 6 Stunden täglicher Betreuungszeit am nächsten kommt.

Zur Feststellung, ob die Beitragsdifferenz erheblich ist, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Teilnahme- und Kostenbeitrag des freien und des kommunalen Trägers pro täglicher Betreuungsstunde zu ermitteln. Hierbei gilt der Unterschiedsbetrag - analog der bisherigen Regelung - als erheblich, wenn er den kommunalen Beitrag um mindestens die Hälfte der Landesförderung übersteigt. Die Ausnahme ist einzelfallbezogen, muss also für jede Einrichtung gesondert beantragt und erteilt werden. Aufgrund der Dynamisierung der Landesförderung ändert sich der für die Ausnahmegenehmigung maßgebliche Betrag jährlich.

Die Überschreitung gilt als erheblich, wenn der monatliche Beitrag des freien Trägers um mehr als

11,30 Euro pro täglicher Betreuungsstunde in den Jahren 2018 und 2019,
11,53 Euro pro täglicher Betreuungsstunde im Jahr 2020,
11,75 Euro pro täglicher Betreuungsstunde im Jahr 2021,
11,98 Euro pro täglicher Betreuungsstunde im Jahr 2022,
12,20 Euro pro täglicher Betreuungsstunde im Jahr 2023,
12,43 Euro pro täglicher Betreuungsstunde im Jahr 2024 und
12,66 Euro pro täglicher Betreuungsstunde im Jahr 2025
über dem des kommunalen Trägers liegt.

Sonstige Gründe für Ausnahmegenehmigungen:

Eine Ausnahme vom Erfordernis der Freistellung aller im Gemeindegebiet betreuten Kinder kann auch gewährt werden, wenn

- in der Gemeinde Kinder aus Nachbarbundesländern betreut werden, für die keine ergänzende Landesförderung beantragt werden kann (s. hierzu unter B „Kinder aus anderen Bundesländern) oder
- eine Kindertageseinrichtung auf dem Gemeindegebiet betrieben wird, zu der die Gemeinde in keinerlei Rechtsbeziehung steht und deren Träger im Hinblick auf die Beitragsfreistellung nicht kooperiert.

Folgen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

Wenn für eine Einrichtung eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, entfällt die Verpflichtung für die Gemeinde, für die Beitragsfreistellung der dort betreuten Kinder zu sorgen. Dem Einrichtungsträger steht es damit grundsätzlich frei, Beiträge nach eigenem Ermessen zu erheben, ohne dass dies Einfluss auf die sonstige Teilnahme der Gemeinde an der Landesförderung der Beitragsfreistellung hat. Wenn eine Ausnahmegenehmigung für Kinder aus anderen Bundesländern erteilt wird, dann gilt diese nur für Kinder mit dem Wohnsitz im anderen Bundesland und ggf. im festgelegten Alter. Alle anderen in derselben Einrichtung / denselben Einrichtungen betreuten Kinder mit Wohnsitz in Hessen müssen regelgerecht freigestellt werden.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat weder Einfluss auf die Bemessung der Landesförderung noch auf die Verpflichtung einer Wohnsitzgemeinde eines in einer Ausnahmeeinrichtung betreuten Kindes, eine anteilige Fördersumme an die Standortgemeinde weiterzuleiten. Es besteht auch keine Verpflichtung der Gemeinde, Landesfördermittel an den Träger einer Einrichtung weiterzuleiten, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist. Die Ausnahmegenehmigung berührt ausschließlich das zuwendungsrechtliche Verhältnis zwischen Land und Standortgemeinde und lässt alle anderen Rechtsverhältnisse unberührt.

Seitens des Landes wird jedoch empfohlen, dass Gemeinden eine Vereinbarung mit den Trägern von Ausnahmeeinrichtungen wegen hoher Gebühren anstreben, wonach diesen ein Anteil der Landesfördermittel weitergeleitet wird, wenn diese zusichern, die Beiträge der Eltern der betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr entsprechend zu reduzieren.

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung:

Ausnahmegenehmigungen werden beim
**Hessischen Ministerium für Soziales und Integration,
Sonnenberger Str. 2/2a,
65193 Wiesbaden**

beantragt. Der Antrag ist von der Stadt oder Gemeinde zu stellen und erfolgt formlos.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung können jederzeit gestellt und mit Wirkung vom Beginn des Kindergartenjahres, in dem der Antrag gestellt wird, erteilt werden.

Wichtig ist, dass eine Gemeinde den Antrag auf Ausnahmegenehmigung umgehend stellt, wenn die Umstände bekannt sind, die zu dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung führen. Wenn sich die maßgeblichen Umstände ändern, die zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geführt haben, ist dies dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration von der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen!

E: Durchführung der Förderung

Wo und wann sind Anträge zu stellen? Anträge sind beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen. In 2018 können Anträge bis zum 1. September gestellt werden, danach jeweils bis zum 1. Februar. Ein einmal gestellter Antrag auf Landesförderung für die Freistellung zum Teilnahme- oder Kostenbeitrag gilt auch für die Folgejahre. Sollten jedoch die Voraussetzungen nach § 32c Abs. 2 HKJGB entfallen, ist dies dem RP Kassel als der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Anträge auf ergänzende Förderung für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens nach § 32c Abs. 5 HKJGB sind ebenfalls beim RP Kassel zu stellen; die entsprechenden Formulare werden auf dessen Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt. Anträge können bis zum 15. Oktober gestellt werden.

Wann wird die Förderung ausgezahlt? Die Bewilligung und Auszahlung der Landesförderung für die Freistellung zum Teilnahme- oder Kostenbeitrag erfolgt im Jahr 2018 bis zum 30. November. In den Folgejahren erfolgt die Bewilligung bis zum 1. März und die Auszahlung in zwei gleichen Raten bis zum 31. März und bis zum 30. Juni.

Die ergänzende Förderung für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens nach § 32c Abs. 5 HKJGB wird innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang bewilligt und danach ausgezahlt.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Grundsätzlich gilt in der Förderung der Beitragsfreistellung im Kindergarten die Zuwendung mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Die Richtigkeit der Angaben im Antrag wird durch das Regierungspräsidium Kassel stichprobenartig überprüft. Die Überprüfung bezieht sich auf die in den ursprünglich gestellten Anträgen gemachte Versicherung, dass die Fördervoraussetzung, also die Durchführung der Beitragsfreistellung, eingehalten wird. Gegenstand einer Prüfung ist somit die ordnungsgemäße Umsetzung der Bei-

tragsfreistellung, insbesondere hinsichtlich der Berechnung zeitanteiliger Beitragserhebung für längere Betreuungszeiten sowie der Freistellung aller Kinder unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmegenehmigungen. Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Bescheiderteilung aufzubewahren.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 4 Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

- (1) Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der Gemeinde. Der Antrag ist bis zum 1. Februar bei der zuständigen Behörde zu stellen und gilt auch für die Folgejahre.
- (2) Die Zuwendung wird nach Maßgabe des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches jährlich bis zum 1. März festgesetzt und in zwei gleichen Raten bis zum 31. März und bis zum 30. Juni ausgezahlt.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen nach § 32c Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) In dem Antrag nach § 32c Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches teilen die Gemeinden die Zahl der Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens, die in dem Kalenderjahr der Antragstellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt werden, und das jeweilige Bundesland des Wohnsitzes mit. Der Antrag ist bis zum 15. Oktober bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die ergänzende Zuwendung wird innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags festgesetzt.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.
- ...
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 14 Übergangsvorschriften

Im Jahr 2018 ist für den Zeitraum

...

2. ab dem 1. August

- a) der Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bis zum 1. September zu stellen,
- b) eine Rate nach § 4 Abs. 2 bis zum 30. November festzusetzen und auszuzahlen und
- c) er Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bis zum 15. Oktober zu stellen.

E. Sonstige Fördertatbestände

1: Investive Landesförderung; § 32d HKJGB

Allgemeines: Die Förderung nach der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (kleine Bauförderung) wird in der auf Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweiteten Form weitergeführt.

Auszug aus HKJGB:

§ 32 d Abs. 1

Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten.

Abs. 2

Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Abs. 3

Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

Wer wird gefördert? Jugendämter für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen.

Wer kann Anträge stellen? Antragsteller sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 5 Investive Landesförderung Abs. 1:

Die investive Landesförderung nach § 32d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in den Fällen des Satz 3 für die Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden. Der Antrag ist jährlich bis zum 1. Februar bei der zuständigen Behörde versehen mit einer Prioritätenliste zu stellen. Die

1. Träger der freien Jugendhilfe in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt haben über den Magistrat,
2. Träger der freien Jugendhilfe in kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt haben über die Gemeinde und
3. Gemeinden haben über den Kreisausschuss ihre Anträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen, der diese prüft.

Was wird gefördert? Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen.

Wie wird gefördert? Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen gem. § 32d Abs. 1 HKJGB:

1. Das Vorhaben muss der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen.
2. Die Gesamtausgaben der Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben müssen zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegen.
3. Die Vorhaben müssen im Bewilligungsjahr abgeschlossen werden.
4. Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Die bisherige Fördervoraussetzung eines baureifen Grundstücks wurde gestrichen, da sie sich in der Praxis, in der vor allem Umbauten gefördert werden, als nicht zielführend erwiesen hat.

Zu 1: Welche Arten von Vorhaben sind förderfähig?

Ein Vorhaben (analoger Begriff aus den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung: Maßnahme) umfasst alles, was der Schaffung oder Erhaltung des Betreuungsangebotes für eine bestimmte Zielgruppe dient. Somit schließt ein Vorhaben alle Bestandteile ein, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Eine Zielgruppe kann hierbei:

- das gesamte Betreuungsangebot einer Einrichtung oder
- eine bestimmte Einrichtungsgruppe sein.

Maßgeblich für die Förderung ist, dass das Vorhaben der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dient. Das kann auch indirekt der Fall sein, indem z.B. ein Raum zum Gruppenraum für eine Hortgruppe umgebaut wird, um den frei werdenden Raum für eine Gruppe für Kinder bis zum Schuleintritt zu nutzen. Zielgruppe ist in diesem Fall die Gruppe für Kinder bis zum Schuleintritt.

Betrifft ein Vorhaben Nebenflächen, die nicht direkt der beantragten Zielgruppe zugeordnet werden können, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils anteilig für die zu fördernde Zielgruppe zu ermitteln. Nebenflächen sind z.B. Flure, Waschräume, Schlafräume, Bewegungsräume, Außengelände, Küchen und Essräume sowie Personalräume.

Die Einschätzung, ob und inwieweit ein Vorhaben dieser Zielsetzung dient, ist im Einzelfall nur durch das Jugendamt möglich. Die geförderten Vorhaben müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der gültigen Fassung entsprechen.

Ein Vorhaben, das diese Anforderungen nicht erfüllt, ist grundsätzlich nicht förderfähig.

Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Aufzählung von förderfähigen Vorhaben. In Einzelfällen können die zuständigen Bearbeiter/innen bei den Jugendämtern und/oder der Bewilligungsbehörde beratend tätig werden.

Umbau: Umbau eines/einer bestehenden Gebäudes/Wohnung, das/die als Tageseinrichtung für Kinder - die Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt anbietet - genutzt werden soll.

Modernisierung: Modernisierung einer veralteten Tageseinrichtung für Kinder, die Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt anbietet, um einen besseren fachlichen Standard zu erreichen. Der Begriff „fachlich“ richtet sich dabei eindeutig auf die Kinderbetreuung, wie z.B. eine verbesserte Schalldämmung oder einen barrierefreien Zugang zur Einrichtung.

Eine reine Bauunterhaltung wie z.B. Sanierung von Dächern, Trockenlegung und eine neue Außendämmung ist nicht förderfähig!

Erweiterung: Vergrößerung einer Einrichtung durch neu geschaffene Räumlichkeiten (neu umbauter Raum), die der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, z.B. ein Anbau.

Ausstattung: Es werden nur Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände u. ä. beschafft, um neue Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen oder den Standard bestehender Plätze für diese Altersgruppe zu verbessern. Dies beinhaltet auch die Beschaffung von Spielgeräten für Außenanlagen, sowie die Beschaffung von Bauwagen für „Waldkindergärten/-kindertagesstätten“.

Zu 2: Was bedeutet „... Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro?

Der Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro bezieht sich auf die Gesamtausgaben (inkl. MWSt.) des Vorhabens.

Definition Gesamtausgaben:

Bei den Gesamtausgaben (bzw. Gesamtkosten) handelt es sich um alle Ausgaben, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Die Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus den Grundstückskosten, den Ausgaben für Herrichtung und Erschließung, den Bauwerkskosten (Baukonstruktionen und technische Anlagen), Ausgaben für Außenanlagen, für Ausstattung und den Baunebenkosten (s. DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“) im Innen- und Außenbereich (einschließlich der Umsatzsteuer).

Dies schließt neben den zuwendungsfähigen Ausgaben unter anderem auch die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ein.

Die rein rechnerische Aufteilung einer Gesamtmaßnahme, z.B. durch die Bildung von Bauabschnitten zur Erreichung der Fördervoraussetzung von Ausgaben in Höhe von maximal 50.000 € ist förderrechtlich unzulässig.

Beispiel 1:

Für die Schaffung einer Gruppe ist der Umbau eines Gebäudes (60.000,- €) einschließlich Ausstattung (20.000,- €) notwendig. Die Gesamtausgaben des Vorhabens belaufen sich auf 80.000,- €.

Da für die Schaffung der Gruppe sowohl der Umbau als auch die Ausstattung notwendig ist, handelt es sich eindeutig um eine Gesamtmaßnahme und die getrennte Förderung für die Ausstattung ist nicht möglich.

Beispiel 2:

Für die Schaffung einer Gruppe ist der Umbau eines Gebäudes (60.000,- €) einschließlich Ausstattung (20.000,- €) notwendig. Die Gesamtausgaben des Vorhabens belaufen sich auf 80.000,- €. Die Baukosten werden vom Vermieter übernommen.

Für die Schaffung der Gruppe ist sowohl der Umbau als auch die Ausstattung notwendig, daher handelt es sich eindeutig um eine Gesamtmaßnahme. Dies trifft auch dann zu, wenn die Umbaukosten nicht zuwendungsfähig sind, da diese nicht dem Einrichtungsträger entstehen. Die getrennte Förderung für die Ausstattung ist aufgrund der Gesamtausgaben über 50.000,- € nicht möglich.

Beispiel 3:

Für die Bestandserhaltung einer Einrichtung ist die Modernisierung des Außengeländes (40.000,- €) und der Küche (30.000,- €) notwendig. Da beide Modernisierungen zur Bestandserhaltung notwendig sind, handelt es sich um eine Gesamtmaßnahme mit Gesamtausgaben von 70.000,- €. Eine getrennte Förderung des Außengeländes sowie der Küche ist nicht möglich.

Zu 3.: Was bedeutet „... im Bewilligungsjahr abgeschlossen...“?

Die Vorhaben sind bis zum 31.12. des Förderjahres zu beenden. Als fertiggestellt gilt ein Bauvorhaben, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen und die betroffenen Räumlichkeiten bezugsfertig sind. Bei Ausstattungsinvestitionen gilt das Vorhaben mit dem Kaufdatum bzw. dem tatsächlichen Liefertermin als abgeschlossen.

Entscheidend für den Maßnahmeabschluss ist demnach nicht die Inbetriebnahme der Einrichtung oder das Rechnungsdatum, sondern die Möglichkeit des Beginns der Nutzung.

Zu 4.: Was bedeutet „... vor Bewilligung nicht begonnen...“?

Die Vorhaben dürfen vor Bescheiderteilung noch nicht begonnen worden sein.

Das heißt, dass keine über die Planung und Beantragung einer Baugenehmigung hinausgehende Tätigkeit erfolgt bzw. der Auftrag dazu erteilt sein darf.

In Fällen besonderer Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) kann über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 5 Investive Landesförderung Abs. 4

Die Förderung wird nicht gewährt, wenn für das Vorhaben bereits eine Förderung aus einem Investitionsprogramm des Bundes oder des Landes erfolgt.

Wo sind Anträge zu stellen?

Die Anträge sind mit einer Prioritätenliste versehen (siehe § 5 Abs. 1 Ausführungsverordnung) beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Den Anträgen ist jeweils eine kurze Projektbeschreibung in detaillierter Form über Art, Umfang und Dauer beizufügen. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des RP Kassel als Download zur Verfügung gestellt (<http://www.rp-kassel.hessen.de>). Das ausgefüllte Formular ist dann in Papierform und unterschrieben einzureichen.

Bis wann sind Anträge zu stellen? Jährlich bis zum 1. Februar beim RP Kassel (siehe auch oben).

Hinweis:

Der Zeitraum zwischen Beantragung und Fertigstellung im Förderjahr ist begrenzt, daher empfiehlt sich eine rechtzeitige Antragstellung. Antragstellung ist bereits im Vorjahr möglich.

Wann wird bewilligt und ausgezahlt?

Nach Prüfung der Anträge durch das Regierungspräsidium Kassel wird an die Jugendämter ausgezahlt. Diese leiten die Zuwendungen für die freien Jugendhilfeträger und Gemeinden unverzüglich weiter.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 5 Abs. 2:

Die zuständige Behörde setzt die Zuwendung fest und zahlt sie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Zuwendungen aufgrund der Anträge nach Abs. 1 Satz 3 sind unverzüglich an die Träger der freien Jugendhilfe und die Gemeinden weiterzuleiten.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Die Verwendung der Landesförderung ist nachzuweisen. Art und Umfang des Verwendungsnachweises einschließlich der geforderten Unterlagen legt das Regierungspräsidium Kassel fest. Geförderte freie Jugendhilfeträger und Gemeinden weisen die Mittelverwen-

derung gegenüber den Jugendämtern nach. Die Jugendämter prüfen die Verwendungsnachweise abschließend und reichen diese innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an das Regierungspräsidium Kassel weiter.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten Abs. 3

Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest. In Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 weist der öffentliche oder freie Träger die Verwendung der Landesmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach, der den Verwendungsnachweis abschließend prüft und ihn innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die zuständige Behörde weiterreicht.

2: Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote, § 32e HKJGB

Auszug aus HKJGB:

§ 32e

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern.

Allgemeines: Mit diesem Fördertatbestand wird die bisherige Förderung nach Nr. 6 der Offensive für Kinderbetreuung vom 18.3.2008 (StAnz. 2008, S. 1026) weitgehend unverändert fortgeführt.

Wer kann Anträge stellen? Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätige Institutionen und Organisationen.

Was wird gefördert? Modellvorhaben und sonstige Maßnahmen, die der Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote in Hessen dienen.

Fördervoraussetzungen: Geförderte Maßnahmen müssen im fachpolitischen Interesse des Landes liegen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

Wo sind Anträge zu stellen? Anträge sind beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zu stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung? Grundsätzlich formlos, für die Antragstellung gibt es keine gesonderten Vordrucke.

Bis wann sind Anträge zu stellen? Antragsfristen sind nicht vorgesehen.

Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung?

Bewilligung und Auszahlung erfolgen im Regelfall durch das Regierungspräsidium Kassel.

Gibt es einen Verwendungsnachweis oder andere Nachweispflichten?

Die Verwendung der Landesmittel ist nachzuweisen. Das Regierungspräsidium Kassel legt Art, Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises fest.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

§ 6 Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

- (1) Die Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote nach § 32e des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist vom Träger der Maßnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (2) Die Bewilligung und die Auszahlung erfolgen durch die zuständige Behörde.

§ 8 Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

- (3) Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest...
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.
- (5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.



Antragsfristen für die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen

	Wer?	Wo?	Bis wann?	Auszahlung	Nachweis/Prüfung
Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB) (§ 1 VO zur Ausführung)	Träger der Tageseinrichtung	RP Kassel	1. Juni	bis 30. November (Abschlag für Folgejahr bis 1. März)	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag sowie der Verwendung der Schwerpunkt- Kita-Förderung nach § 32 Abs. 4
Kindertagespflege (§ 32a HKJGB) (§ 2 VO zur Ausführung)	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	RP Kassel	15. April	bis 31. Juli (Abschlag für Folgejahr bis 1. März)	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag und der Verwendung
Fachberatung (§ 32b HKJGB Abs. 1 und 2) (§ 3 Abs. 1 VO zur Ausführung)	Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen	RP Kassel	15. April	nach erfolgter Antragsprüfung	Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis sowie stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag
Fachdienste Kindertagespflege (§ 32b Abs. 3) (§ 3 Abs. 2 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Gemeinden und freigemeinnützige Träger (über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	RP Kassel	15. April Gemeinden bis zum 1. März beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	bis 1. Juli	Verwendungsnachweis
Beitragsfreistellung (ab 01.08.2018) (§ 32c HKJGB) (§ 4 VO zur Ausführung)	Gemeinde	RP Kassel	1. September 2018 vor 2014 gestellte Anträge verlieren ihre Gültigkeit	für 2018: bis zum 30.11. ab 2019: bis zum 31.03. und bis 30.06.	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag (Durchführung der Beitragsfreistellung)
Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB) (§ 5 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentl. Jugendhilfe (für eigene Zwecke od. zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen)	RP Kassel	1. Februar	nach erfolgter Antragsprüfung	Verwendungsnachweis
Bezüglich der Prüfungs- und Übergangsregelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen wird auf die §§ 8 und 14 der Ausführungsverordnung verwiesen.					

Wichtige Links:

Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung>

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel:

<http://www.rp-kassel.hessen.de>

unter: > Bürger & Staat > Förderung > Förderung der Kindertagesbetreuung (HKJGB)

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu Förderfragen im RP Kassel sind:

Betriebskostenförderung:

Heidi Heerdt

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-26 51

Fax: 0611/32764-0553

E-Mail: heidi.heerdt@rpks.hessen.de

Kindertagespflege, Fachdienste, Freistellung, Modellvorhaben:

Jürgen Kirbach

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-26 55

Fax: 0611/32764-0553

E-Mail: juergen.kirbach@rpks.hessen.de

Fachberatung:

Heike Dennstedt

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-36 09

Fax: 0611/32764-0553

E-Mail: heike.dennstedt@rpks.hessen.de

Investive Förderung:

Kerstin Stauffenberg

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-25 47

Fax: 0611/32764-0553

E-Mail: kerstin.staufenberg@rpks.hessen.de